

**Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wangerland
(Gästebeitragsatzung)
Lesefassung**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17.12.2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 13. Oktober 2020 und 29. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Wangerland ist für ihren Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, für ihren Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie für die Ortsteile Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

- (2) Für die Erhebung des Gästebeitrages werden nachstehende Gästebeitragszonen (Erhebungsgebiet) gebildet:

<u>Zone I:</u>	Ortsteile Hooksiel und Horumersiel-Schillig.
<u>Zone II:</u>	Ortsteil Hohenkirchen und Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone

Die anliegende Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Gemeinde einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.

Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt bzw. die Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (4) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen zu Zwecken des Tourismus der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 3.

(5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 3 zählen insbesondere die Kosten für folgende Einrichtungen:

- a) der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden;
- b) die „Friesland-Therme“ in Horumersiel mit Sauna und Dampfbad;
- c) das Meerwasserhallenwellenbad in Hooksiel mit Sauna und Dampfbad;
- d) die Kinderspielhäuser in Horumersiel und Hooksiel;
- e) die Gästebetreuungshäuser in Horumersiel, Hooksiel, Minsen und Hohenkirchen;
- f) die Kurmusik und Gästeveranstaltungen;
- g) die Touristinformation;
- h) die sanitären Einrichtungen;
- i) Park- und Grünanlagen;
- j) das Nationalpark-Haus Wangerland
- k) Camping.

(6) Der Gesamtaufwand für die Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 33 % durch Gästebeiträge
- zu 1 % durch Tourismusbeiträge
- zu 52 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
- zu 5 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner
- zu 9 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)

(7) Die Wangerland Touristik GmbH, die Eigengesellschaft der Gemeinde Wangerland im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 2 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetz ist, ist ermächtigt, die Gästebeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde Wangerland entgegenzunehmen und an die Gemeinde Wangerland abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gästebezirken nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufhalten, ohne in ihnen eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Beitragshöhe

(1 Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Tag:

	Kurbeitragszone	Hauptsaison	Übrige Zeit
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I Zone II	3,00 € 1,75 €	1,15 € 0,60 €
Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I Zone II	0,00 € 0,00 €	0,00 € 0,00 €
Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I Zone II	1,15 € 0,60 €	0,60 € 0,30 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I Zone II	2,30 € 1,15 €	1,00 € 0,50 €

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber ab dem 01. April bis zum 31. Oktober. Als Übrige Zeit gilt die Zeit vom 01. Januar bis zum frühesten Beginn der Osterferien eines Bundeslandes (ausgenommen Hamburg, Berlin und Bremen), spätestens aber bis 31. März sowie vom 01. November bis zum 31. Dezember.

(2) Der unter Anwendung der nach Abs. 1 festgelegten Tagessätze zu errechnende Gästebeitrag beträgt höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahresgästebeitrag.

(3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Gästebeitragszone	Jahresgästebeitrag
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Erwachsene)	Zone I Zone II	90,00 € 52,00 €
Für Kinder bis zur Vollendung 4. Lebensjahr (0-3 Jahre)	Zone I Zone II	0,00 € 0,00 €

Für Kinder nach Vollendung 4. Lebensjahr bis zur Vollendung 13. Lebensjahr (4-12 Jahre)	Zone I Zone II	34,00 € 18,00 €
Für Kinder nach Vollendung 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr (13-17 Jahre)	Zone I Zone II	68,00 € 34,00 €

- (4) Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 2 dieser Satzung haben (auch sog. Zweitwohnungsbesitzer), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages, es sei denn, sie führten zu Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) den Nachweis, dass eine Nutzung ihrer Wohnung durch sie rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindeverwaltung die zur Erhebung des Jahresgästebeitrages notwendigen Nachweise zu erbringen.
- (5) Die Jahresgästebeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem das Eigentum bzw. der Besitz einer Wohneinheit nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ist. Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Kalendertag des Monats in dem das Eigentum oder der Besitz an der Wohneinheit aufgegeben wurde.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres;
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch);
 - c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - d) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;
 - e) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahregästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 6

Beitragserhebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Gästebeitragspflichtigen bei der Wangerland Touristik GmbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 7 erfolgt.
- (2) Der Jahregästebeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Namen und Anschrift des Wohnungsgebers; Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf den herausgegebenen Vordrucken zu erteilen. Zur Kontrolle dieser Angaben ist der oder die Beauftragte der Gemeinde Wangerland berechtigt, weitere Daten zu erheben.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/ Jahregästekarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Jahregästekarte ist vom Beitragspflichtigen mit einem Lichtbild zu versehen.
- (5) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den kontrollberechtigten Personen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahregästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Wangerland. Bei missbräuchlicher Verwendung wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Gästekarte / Jahregästekarte ersatzlos eingezogen.
- (6) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahregästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.

- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen, an den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Wangerland

- andere Personen beherbergen,
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegendeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

sind verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mittels Elektronischem Gästekarten- und Meldescheinverfahren eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen. Die von der Wangerland Touristik GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Wangerland Touristik GmbH zu entrichten.

Sofern die Pflichtigen nach Absatz 1 nicht am Elektronischen Gästekarten- und Meldescheinverfahren teilnehmen, haben sie einen Dritten mit der Ausstellung einer Gästekarte innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der gästebeitragspflichtigen Personen, ggf. auf eigene Kosten, zu beauftragen.

- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Gesamtheit der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen sind an die Wangerland Touristik GmbH zurückzugeben.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wangerland das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wangerland ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Wangerland eine Hauptwohnung zu haben.

Gleiches gilt für Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer zu entrichten haben.

- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 8

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Wangerland Touristik GmbH der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 1 = Zahlung des Gästebeitrages innerhalb von 24 Stunden;
- b) § 6 Abs. 3 = Auskunftspflicht der Gästebeitragspflichtigen;
- c) § 6 Abs. 5 = Missbräuchliche Verwendung der Gästekarte;
- d) § 7 Abs. 1 a) = Verpflichtung der Wohnungsgeber oder vergleichbarer Personen zur Ausstellung einer Gästekarte;
- e) § 7 Abs. 1 b) = Führung des Gästeverzeichnisses;
- f) § 7 Abs. 1 c) = Auskunftspflicht der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

- (3) Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 7 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

a) den von den Unterkunftsgebern/innen an die Wangerland Touristik GmbH elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren

b) den von den Unterkunftsgebern/innen an die Wangerland Touristik GmbH nicht elektronisch übermittelten Daten aus dem manuellen Meldescheinverfahren, d. h. Übergabe der Durchschriften der von den Gästen ausgestellten Meldescheine

c) den von der Wangerland Touristik GmbH manuell erstellten Meldescheine gemäß § 7

d) bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangerland

e) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung zum Tourismusbeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland

erheben.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten..

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den 30.06.2021

Mühlena
Bürgermeister